

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann das Amt für Kernforschung und Kerntechnik

- a) Auskünfte, Einsichtnahmen und Überlassung von Unterlagen fordern,
- b) Kontrollen durchführen, verbindliche Verfügungen erlassen und erforderliche Schutzmaßnahmen anordnen.

#### § 6

##### Strafbestimmungen

(1) Wer ohne Genehmigung radioaktive Isotope anreichert oder radioaktive Präparate herstellt, sich verschafft, transportiert, verwendet, weitergibt, beiseiteschafft oder sie auf Anforderung oder nach Widerruf der Genehmigung nicht unverzüglich zurückgibt, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den nach § 4 Abs. 1 geforderten Nachweis über den Verbleib von radioaktiven Präparaten nicht oder nicht vollständig führt,
- b) die nach dieser Verordnung geforderten Meldungen nicht erstattet oder nicht mehr benötigte radioaktive Präparate nicht unverzüglich meldet,
- c) die nach § 5 Abs. 3 angeordneten Maßnahmen verhindert oder erschwert, die nicht oder nicht genügend durchführt oder geforderte Auskünfte unrichtig, unvollständig oder nicht erteilt,
- d) den zu dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 7

##### Ordnungsstrafbestimmung

(1) In leichten Fällen von Zuwiderhandlungen nach § 6 Abs. 2 kann eine Ordnungsstrafe bis zu 500 DM verhängt werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist das Amt für Kernforschung und Kerntechnik.

(3) Für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 8

(1) Innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle Bestände an radioaktiven Präparaten beim Amt für Kernforschung und Kerntechnik anzumelden.

(2) Die Leiter von Instituten, in denen bereits mit radioaktiven Präparaten gearbeitet wird, haben die nach § 2 erforderliche Genehmigung innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachträglich zu beantragen.

#### § 9

Durchführungsbestimmungen erläßt mit Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

#### § 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1956

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl  
Ministerpräsident

#### Preisordnung Nr. 561/3.

##### — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie —

Vom 14. Mai 1956

Zur Ergänzung und Abänderung des § 3 der Preisordnung Nr. 561 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 9#7) Wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die im Festpreiskatalog — Teil I — für Bauhauptleistungen angegebenen Industrieabgabepreise für Einbauholz sind mit den neu festgesetzten Preisen (Anlage) zu berichtigen.

#### § 2

Die Preisberichtigungen gemäß § 1 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft

#### § 3

(1) Die Differenzen, die sich aus den bisherigen und den Preisen gemäß § 1 ergeben, sind bei der Abrechnung der Bauleistungen der Bauobjekte 1958 im Ailhängeverfahren weiterzuberechnen.

(2) In der privaten Bauindustrie und dem Bauhandwerk gilt als Anhängebetrag für die Zeit bis zur Umrechnung der Preisangebote gemäß Preisverordnung Nr. 570 vom 26. Januar 1956 — Verordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks — (GBl. I S. 225) der Differenzbetrag, der sich aus den bis 31. Dezember 1955 gültigen Holzeinstandspreisen und den Holzpreisen gemäß § 1 ergibt.

#### § 4

Für Vorhalteholz sind Preisberichtigungen bei Bauleistungen des Jahres 1956 nicht zulässig.

#### § 5

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1956

**Ministerium für Aufbau**

Winkler  
Minister